

SAALE-ORLA-KREIS

LANDRATSAMT



Arbeitsnachweis für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Angaben zum Maßnahmenträger

Träger
Ansprechpartner (Anrede Name - Telefonnummer)
Anschrift (PLZ Ort, Straße Hausnummer)

Angaben zum Maßnahmenteilnehmer

Name	Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ Ort, Straße Hausnummer)		

Angaben zur Abrechnung

Abrechnungsmonat	Unentschuldigte Stunden	Geleistete Stunden	x Mehraufwandsentschädigung
/	Std.	Std.	0,80 €
Summe I - Aufwandsentschädigung			€

Der/dem Teilnehmenden sind durch die Teilnahme tatsächlich notwendige Kosten entstanden, die durch Originalbelege nachgewiesen wurden, nicht durch Dritte übernommen werden und nicht durch Regelleistungen abgedeckt sind. Diese Kosten können beispielsweise Fahrtkosten sein. Folgende notwendige Kosten werden geltend gemacht:

	€
	€
Summe II - Notwendige Kosten	€
Auszahlungsbetrag:	€

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
 Oschitzer Straße 4
 07907 Schleiz

Tel.: 03663 488-0
 Fax: 03663 488-450
www.saale-orla-kreis.de

Gläubiger-ID: DE92ZZZ00000090269
 Kreissparkasse Saale-Orla
 IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14
 BIC: HELADEF1SOK
 Deutsche Kreditbank AG
 IBAN: DE08 1203 0000 0001 0020 96
 BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:
 Mo 08:00 – 12:00 Uhr
 Die 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mi nach Vereinbarung
 Do 08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
 Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Erklärung des Maßnahmenträgers:

Die Arbeitsleistung wurde tatsächlich in der angegebenen Menge erbracht. Ein Nachweis (Krankenschein etc.) über die entschuldigten Fehlzeiten ist beizufügen.

Die oben genannten notwendigen Aufwendungen werden durch Belege als Anlage nachgewiesen.

Der Auszahlungsbetrag wird durch das Landratsamt dem Maßnahmenteilnehmer ausgezahlt/überwiesen.

Ort, Datum	Unterschrift/Stempel Maßnahmenträger
Ort, Datum	Unterschrift Maßnahmenteilnehmer

Aufgrund der elektronischen Aktenführung reichen Sie bitte den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Arbeitsnachweis mit möglichen Belegen über die Uploadfunktion ein.

Hinweise:

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt/Lohn. Sie wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während der Zuweisung gezahlt (zum Beispiel nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden/Feiertagen).